



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/2198
Titel	Strassen.
Datum	02.11.1899
P.	702–704

[p. 702]

A. Auf die unterm 8./12. Juni 1897 in den beiden Bezirksblättern vom Gemeinderat Hittnau publizierte Klassifikation der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege wurden während der festgesetzten Zeitfrist von einigen Interessenten Gesuche um Neu- bzw. Wiederaufnahme früherer Straßen III. Klasse eingereicht.

B. An der unterm 8. August 1897 stattgefundenen Gemeindeversammlung wurde auf Antrag des Gemeinderates mit 31 gegen 6 Stimmen beschlossen, es sei auf die betreffenden Eingaben nicht einzutreten und nur die vom Gemeinderat bezeichneten und in den Bezirksblättern öffentlich publizierten Straßen III. Klasse und Fußwege als solche anzuerkennen und zwar sämtliche nur in bisheriger Richtung und Anlage und unter weitem Bedingungen.

C. Gegen diesen Beschluß erhoben 7 Stimmberechtigte der Gemeinde, mit Eingabe vom 18. August 1897 Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, verbunden mit dem Begehren, es möchte:

1. Der Gemeindebeschluß vom 8. August, die Straßenklassifikation betreffend, resp. die Degradierung der in Frage stehenden Straßen III. Klasse zu öffentlichen Fußwegen, als gegen Gesetz, Recht und Billigkeit verstoßend, aufgehoben, und die in der Publikation vom 12. Juni 1897 unter No. 11, 29, 31 und 33 als öffentliche Fußwege bezeichneten Straßen wieder in die III. Klasse eingereiht werden;
2. der Gemeinderat Hittnau, resp. die Gemeinde Hittnau angehalten werden, im Sinne des Gegenantrages des R. Schaufelberger für Erweiterung und Vervollkommnung des bisherigen Straßennetzes III. Klasse zu sorgen, und
3. der Gemeinderat zu einer besseren Straßenaufsicht aufgefordert werden.

Zur Begründung des Rekurses wird im Wesentlichen angeführt:

Die Schlußbemerkung in dem publizierten Verzeichnis der klassifizierten Straßen und Fußwege rücksichtlich der von der Gemeinde in Aussicht gestellten Beiträge an die Erstellungs- und Unterhaltungskosten derjenigen Flurstraßen, in welchen sich öffentliche Fußwege befinden, welche $\frac{1}{8}$ bis höchstens $\frac{6}{8}$ der erlaufenen Kosten betragen sollen, sei eine sehr dehnbare.

Es seien auch keine gewichtigen Gründe vorhanden, daß Straßen III. Klasse nach zwanzigjährigem Bestehen ihrer bisherigen Klassifikation entkleidet und als öffentliche Fußwege taxirt werden. Die Befürchtung des Gemeinderates, daß durch die Uebernahme derselben der ökonomische Ruin der Gemeinde herbeigeführt würde, werde damit zurückgewiesen, daß andere Gemeinden mit Verkehrsmitteln dieser oder jener Art im Aufblühen begriffen seien. Das neue Straßengesetz habe den Gemeinden nicht unerhebliche Entlastungen gebracht. Dieselben hätten nun auch die Pflicht gegen die entfernt Wohnenden Recht und Billigkeit walten zu lassen. Im Weiteren wird von den Rekurrenten noch auf folgende Aktenstücke verwiesen und zwar:

1. Einen Beschluß des Bezirksrates vom 1. Dezember 1884, nach welchem der Gemeinderat Hittnau angewiesen wurde, die Korrektur der von Dürstelen bis zum Hause im Breiteli

führende Straße III. Klasse (No. 33 der in Fact. E Ziffer 1 aufgeführten vier Straßen) auszuführen.

2. Einen Beschluß des Regierungsrates vom 14. März 1885, wonach ein vom Gemeinderat Hittnau gegen obbenannten bezirksrätlichen Beschluß angehobener Rekurs als unbegründet abgewiesen wurde.

D. In Beantwortung des vorliegenden Rekurses wird mit Eingabe des Gemeinderates Hittnau vom 1./8. September 1897 im Wesentlichen angeführt:

Neben der Straße zum Hause im Breiteli seien im Jahre 1875 noch eine größere Zahl von Nebensträßchen ausgenommen worden, jedoch unter der bestimmten Bedingung, daß die betreffenden Häuser- und Güterbesitzer, denen diese Straßen als Flurwege dienen, pflichtig sein sollen, wenn je Erstellung und Erweiterung derselben nötig würde, zum mindesten für unentgeltliche Landabtretung zu sorgen, // [p. 703] unter Umständen auch noch Mehreres, z. B. Erstellung der Straßenanlage, oder entsprechende Beiträge zu leisten. Seit jener Klassifikation habe es sich aber herausgestellt, daß man damals zu weit gegangen sei, und Straßen und Sträßchen in die III. Klasse eingereiht habe, welche in keiner Weise für den öffentlichen Verkehr nötig gewesen seien, sondern den Charakter von Flurstraßen besitzen, und einzig dem Flurwegverkehr dienen.

Bei der gegenwärtigen Neuklassifikation habe man für gut befunden, die Besorgung dieser eigentlichen Flurstraßen im Sinne, des Flurgesetzes den Zivilgemeinden und Genossenschaften gänzlich zu übertragen, und die politische Gemeinde mit einem Beitrage an die Verbesserungs- und Unterhaltungskosten dieser Straßen zu belasten.

Wenn man nun die zu den einzelnen abseits am Abhange des Stoffelberges gelegenen Häusern der Rekurrenten Lattmann, Trachsler, Kündig und Krauer führenden Flurwege als in die III. Klasse gehörend anerkennen würde, so müßten, um gleiches Recht zu üben, alle übrigen mit öffentlichen Fußwegen verbundenen Flurwege, welche zu einzelnen Häusern führen, als Straßen III. Klasse ausgenommen werden.

In Vollziehung des neuen Straßengesetzes habe der Gemeinderat, nachdem die Bezeichnung der Straßen I. und II. Klasse durch die Oberbehörden stattgefunden hatte, sich mit der Neueinteilung der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege seit langem beschäftigt, und sei dann nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse dazu gekommen, der Gemeinde eine Vorlage zu machen, welche allen Verhältnissen Rechnung trage.

Der Gemeinderat wünsche daher einen prinzipiellen Entscheid über die Frage: „Sind die politischen Gemeinden pflichtig, zu jedem einzeln stehenden Hause eine Straße III. Klasse zu erstellen?“

E. Der Bezirksrat Pfäffikon hieß mit Beschluß vom 4. Dezember 1897 den Rekurs gut, unter folgender Begründung:

Mit Rücksicht auf die Begründung des regierungsrätlichen Entscheides vom 14. März 1885, soweit sich diese speziell auf den jeweiligen Zeitpunkt der Straßenklassifikation beziehe, sowie mit Rücksicht auf § 68 des gegenwärtigen Straßengesetzes, nach welchem die Einteilung der Straßen unverzüglich nach Annahme des Gesetzes vorgenommen und so rasch als möglich vollendet werden mußte, und endlich mit Rücksicht darauf, daß die vom Regierungsrate mit Beschluß vom 26. Januar 1894 genehmigte Straßenklassifikation des Bezirkes Pfäffikon damals schon sämtlichen Gemeinderäten desselben mitgeteilt worden war, der Gemeinderat Hittnau jedoch erst durch Publikation vom 8. Juni 1897 der Gemeindeversammlung eine diesfällige Vorlage zu machen, für gut fand, dürften Gründe dafür vorliegen, den angefochtenen Gemeindebeschluß schon in formeller Beziehung als unhaltbar zu bezeichnen, weil, wenn auch der zitierte Gesetzesparagraph einen Endtermin der Durchführung der Klassifikation nicht festsetze, diese nach dem klaren Wortlaut desselben als eine verspätete angesehen werden müsse.

Allein auch abgesehen von diesem formellen Standpunkte, sei in sachlicher Beziehung anzuführen:

Nach der vom Regierungsrate bestätigten Neueinteilung der Straßen I. und II. Klasse seien in Folge des neuen Straßengesetzes von den bisherigen Straßen in der Gemeinde Hittnau:

a) vier bisher zur II. Klasse gehörende mit 6610 m Länge in die I. Klasse;

b) von den bisher zur III. Klasse gehörenden, eine derselben mit 1075 m in die I. und fünf mit 5100 m in die II. Klasse eingereiht worden.

Es sei daher die Gemeinde Hittnau durch das neue Straßengesetz, abgesehen davon, daß nach § 11 desselben besonders schwer belastete Gemeinden Anspruch auf entsprechende Staatsbeiträge haben, erheblich entlastet worden, und hätte aus diesem Grunde erwartet werden dürfen, daß an der bisherigen Klassifikation der Straßen III. Klasse nicht gerüttelt würde und daß die Straßen, welche schon seit zwanzig Jahren durch Gemeindecsluß in die III. Klasse eingereiht worden waren, in ihrer bisherigen Klasse beibehalten und nicht zu bloßen Fußwegen erklärt würden, und wie die Rekurrenten anführen, von ihnen überdies in vernachlässigtem Zustande übernommen werden sollten.

Was dann die unerträgliche Straßenlast anbetreffe, welche nach Ansicht des Gemeinderates für den Fall, daß das Straßennetz im Sinne der Rekurrenten erweitert werden müßte, für die Gemeinde erwachsen würde, so sei hierauf zu entgegnen, daß diese Straßenlast jedenfalls lange nicht den gefürchteten Umfang erreichen würde, und daß dieselbe übrigens von der Gesamtheit der politischen Gemeinde weit leichter zu tragen wäre, als von den wenigen einzelnen Besitzern der abseits der Verkehrswege liegenden Häuser.

Auf den vom Gemeinderate gewünschten prinzipiellen Entscheid betreffend die Frage, ob die politischen Gemeinden pflichtig seien, zu jedem einzelnen Haus eine Straße III. Klasse zu erstellen, könne der Bezirksrat als bloße Bezirksbehörde, welcher ein definitiver Entscheid nicht zustehe, nicht eintreten, dagegen sehe er sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Ausführung des Gemeinderates, nach welcher zu einer von einem Einsiedler in irgend einem Winkel der Gemeinde erbauten Hütte eine Straße III. Klasse erstellt werden müßte, wol nicht ernst gemeint sein könne.

Nach dem Vorgesagten könne der Bezirksrat nicht dazu kommen, den rekurrirten Gemeindebeschuß aufrecht zu erhalten, derselbe leide schon an einem formellen Fehler und in sachlicher Beziehung verletze derselbe die Rücksichten der Billigkeit gegenüber den Rekurrenten.

F. Mit Zuschrift ohne Datum, eingegangen den 30. Dezember 1897, rekurrirt der Gemeinrat Hittnau gegen diesen Beschuß des Bezirkrates Pfäffikon und ersucht, den von sechs interessirten Bewohnern von Dürstelen angefochtenen Gemeindebeschuß als rechtsgültig anzuerkennen.

Der Bezirksrat Pfäffikon habe nicht dazu kommen können, den von vier Besitzern einzeln stehender Häuser und zwei andern interessirten Landbesitzern angefochtenen Gemeindebeschuß aufrecht zu halten, weil dieser an einem formellen Mangel leide und in sachlicher Beziehung die Rücksichten der Billigkeit gegenüber jenen sechs Rekurrenten verletze. Gegen jenen Standpunkt und jene Auslegung des Bezirkrates müsse er entschieden Protestiren. Die etwas verspätete Erledigung der Straßenklassifikation sei die Folge verschiedener Hindernisse und sei wegen der etwelchen Verspätung niemand zu Schaden gekommen, auch dadurch Rücksichten der Billigkeit weder gegenüber den Rekurrenten noch gegen jemand anders irgend wie verletzt worden; es sei somit der Beschuß des Bezirkrates in keiner Beziehung rechtlich begründet. Im Voraus bestätige er neuerdings das in seiner Rekursbeantwortung vor Bezirksrat bereits Gesagte.

Nach dem neuen Straßengesetz müsse eine Neuklassifikation der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege stattfinden. Die nach dem alten Gesetz bestandene Einteilung sei durch das neue aufgehoben worden und nicht mehr gültig. Die Gemeinde Hittnau habe nun eine Neueinteilung in aller Form angenommen und bestätigt; eine bestimmte Frist, innert welcher die Einteilungsarbeiten vollendet sein müssen, sei seines Wissens nicht angesetzt. Er bestreike also nochmals entschieden, daß der Gemeindebeschuß an einem Formmangel leide. In sachlicher Beziehung finde er, daß nach § 59 des Gemeindegesetzes

Gemeindebeschlüsse nur anfechtbar seien, wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Durch den betreffenden Gemeindebeschuß seien aber keinerlei privilegierte Rechte und keine Rücksichten der Billigkeit verletzt worden, sondern es seien durch denselben alle Gleichberechtigten und in gleichen Verhältnissen Stehenden einander ohne Bevorzugung gleichgestellt. Im Weitern sei zu bemerken: Es habe der Bezirksrat es nicht gewagt, einen Entscheid über die gestellte Frage, ob die politischen Gemeinden pflichtig seien, zu jedem einzelnen Haus eine Straße III. Klasse zu erstellen, zu fällen. Es würde nach seiner Ansicht ein bestimmter Entscheid über diese Frage nicht nur in vorliegendem Falle, sondern auch für die Zukunft wertvoll sein, er möchte deshalb den Regierungsrat um einen prinzipiellen Entscheid bitten. Er stelle nochmals das Gesuch, den Beschluß des Bezirkesrates Pfäffikon vom 4. Dezember 1897, soweit derselbe von ihm nicht acceptirt worden sei, aufzuheben, eventuell im konkreten Falle der Gemeinde Hittnau Bewilligung zu erteilen, auf Grundlage des regierungsrätlichen Entscheides auf eine neue Straßenklassifikation eintreten zu können.

G. In der Vernehmlassung des Herrn R. Schaufelberger und Konsorten vom 17. Januar 1898 wird im Wesentlichen angeführt:

Nachdem die Gemeinde Hittnau durch das neue Straßengesetz infolge Uebernahme verschiedener Straßen durch den Staat erheblich entlastet worden sei, haben sie angenommen, es werde an der bisherigen Straßeneinteilung nicht gerüttelt, sondern dieselbe eher noch // [p. 704] ergänzt und erweitert, um so gegen alle entfernt Wohnenden in der Gemeinde Recht und Billigkeit walten zu lassen.

In früheren Zeiten seien allerorts, so auch in der Gemeinde Hittnau, schöne Straßen nach allen Seiten hin, meistens durch Frohndienst, erstellt, und erst später die Straßenkosten auf die Steuerkraft verlegt worden.

Zu diesen Leistungen, namentlich zum Frohndienst, seien die Besitzer allein stehender Höfe in so hohem Maße mitgenommen worden, wie die Bewohner größerer Ortschaften.

Jene damals erstellten, heute vom Staate unterhaltenen Straßen dienen zur bequemeren Bewirtschaftung des viele tausend Hektaren betragenden an denselben liegenden Kulturlandes, was namentlich den Bewohnern der größeren Ortschaften zu gute komme.

Nun seien sie leider nicht in der glücklichen Lage, ihre Grundstücke längs solchen Straßen I. und II. Klasse zu besitzen und zu bewerben. Die Befürchtungen des Gemeinderates, es werde die Gemeinde bei Uebernahme solcher Straßen III. Klasse ungebührlich belastet, müsse als grundlos bezeichnet werden. Was sie verlangen, sei nur dasjenige, was seit 20 Jahren bestanden habe und eigentlich hätte ausgeführt werden sollen. Man könne ihnen und den übrigen Wegberechtigten nicht zumuten, die seiner Zeit von der politischen Gemeinde in gutem Zustande übernommenen Straßen in einem solch' unfahrbaren und schlechten Zustand wieder anzutreten.

Schließlich stellen dieselben das Gesuch, den Beschluß des Bezirkesrates Pfäffikon in vollem Umfange aufrecht zu halten und den Rekurs des Gemeinderates Hittnau unter Kostenfolge als unbegründet abzuweisen.

H. Der Bezirksrat schließt sich in seiner Vernehmlassung vom 18. Januar 1898 dem Antrage auf Abweisung des Rekurses an, ohne im Uebrigen weiter auf die Sache einzutreten.

Es kommt in Betracht:

Nach § 5 des Straßengesetzes ist die Einteilung der Straßen Sache des Regierungsrates nach Anhörung der Bezirks- und Gemeindebehörden.

§ 68 schreibt vor, daß die Einteilung unverzüglich vorzunehmen und so rasch als möglich zu vollenden sei.

Letztere Vorschrift wurde insofern erfüllt, als unmittelbar nach Annahme des Gesetzes durch das Volk (20. August 1893) mit der Klassifikation der Straßen I. und II. Klasse begonnen und

dieselbe bis Ende Januar 1894 durchgeführt wurde. Speziell diejenige des Bezirkes Pfäffikon wurde unterm 26. Januar 1894 vom Regierungsrat genehmigt. Dadurch wurden in der Gemeinde Hittnau 6610 m Straßen II. Klasse und 1075 m Straßen III. Klasse in die I. Klasse, sowie 5100 m Straßen III. Klasse in die II. Klasse versetzt.

Was nun die Straßen III. Klasse anbetrifft, so wurde eine Klassifikation derselben vom Regierungsrat nicht vorgenommen. Man nahm an, daß diejenigen Straßen III. Klasse, welche nicht in die I. oder II. Klasse erhoben worden seien, nun eben das neue Straßennetz III. Klasse, das heißt das neue Gemeindestraßennetz bilden.

Insofern ist also der Vorwurf, den der Bezirksrat Pfäffikon dem Gemeinderat Hittnau macht, der letztere habe dadurch § 68 des Straßengesetzes mißachtet, daß er erst im Jahr 1897 die Klassifikation der Straßen III. Klasse vorgenommen habe, nicht gerechtfertigt.

In den meisten Gemeinden ist offenbar in dieser Beziehung gar nichts geschehen.

Jedenfalls aber durfte erwartet werden, daß, nachdem der Staat eine große Zahl von Gemeindestraßen übernommen hatte, die Gemeinden, welche etwa zu einer Neuklassifikation des Straßennetzes schreiten, letzteres im Sinne des weitern Ausbaues desselben tun werden. Der Gemeinderat Hittnau und mit ihm die Gemeindeversammlung fand aber für gut, das Gegenteil zu beschließen.

Im Jahre 1875 hatte in Hittnau auch eine Klassifikation stattgefunden, bei welcher das Gemeindestraßennetz durch die Aufnahme einer Anzahl Flurstraßen, verbunden mit öffentlichen Fußwegen in die III. Klasse eine erhebliche Erweiterung erfahren hatte. Bei dieser formellen Einreihung in die III. Klasse scheint es aber sein Verbleiben gehabt zu haben. Nicht nur wurden die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen, welche zum Teil sogar von den Oberbehörden anbefohlen waren, nicht ausgeführt, sondern es wurde auch der Unterhalt, wie ein Augenschein dartut, bei den meisten dieser Straßen nur in sehr unzulänglicher Weise besorgt, so daß einzelne derselben sich in geradezu traurigem Zustande befinden.

Nachdem nun, wie schon erwähnt, im Jahr 1894 der Staat der Gemeinde Hittnau 6610 m frühere Straßen II. Klasse und 6175 m frühere Straßen III. Klasse abgenommen hatte, stellte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung im Jahr 1897 den von der letztern acceptirten Antrag, wonach weitere 10 Straßen III. Klasse mit einer Gesamtlänge von zirka 3700 m aus dem Gemeindestraßennetz ausgeschieden und theils als Flurstraßen verbunden mit öffentlichen Fußwegen, theils als bloße Flurwege erklärt wurden. Die übrigen Straßen III. Klasse wurden ausdrücklich nur in „bisheriger Richtung und Anlage“ anerkannt, und im weitern festgesetzt, daß der Gemeinderat berechtigt sei, bei Erweiterung derselben von den Anstößern und denjenigen Grundbesitzern, welchen dieselben hauptsächlich als Flurweg dienen, unentgeltliche Landabtretung zu fordern. Mit Bezug auf die Flurstraßen, in welchen sich öffentliche Fußwege befinden, die zu einzelnen Häusern führen, und mit Leichenwagen und andern leichten Fuhrwerken auch von Nichtberechtigten befahren werden dürfen, wurde festgesetzt, daß die Gemeinde je nach der Bedeutung dieser Wege, $\frac{1}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ an die Kosten für Herstellung und Unterhaltung derselben beitragen werde.

Die Bestimmung betreffend die unentgeltliche Landabtretung zur allfälligen Verbreiterung der Straßen III. Klasse ist nun von vornherein ungesetzlich. Nach § 8 des Straßengesetzes sind Bau und Korrektur der Straßen III. Klasse Sache der politischen Gemeinden. Nach § 11 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten erfolgt letztere nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, wogegen allerdings gemäß § 12 Werterhöhungen und Vorteile in billige Berücksichtigung zu ziehen sind. Es geht aber durchaus nicht an, zum Voraus für alle zukünftigen Korrekturen von Straßen III. Klasse die Beitragspflicht der Interessenten festzusetzen. Das ist in jedem Fall, wenn eine gütliche Verständigung nicht möglich ist, Sache der Schätzungskommissionen und der Gerichte.

Was sodann die Streichung von bisherigen 10 Straßen III. Klasse anbetrifft, so liegt darin zum mindesten eine große Unbilligkeit. Es ist allerdings richtig, daß die fraglichen Straßenstrecken nur zu einzelnen Häusern führen und man wird im allgemeinen nicht sagen können, daß die Gemeinden verpflichtet seien, zu jedem abgelegenen Hof eine Straße III. Klasse zu bauen. Für ganz abgelegene Höfe, dürften in der Regel bis zum Anschluß an

die nächste öffentliche Straße Flurwege, verbunden mit öffentlichen Fußwegen genügen. Der Regierungsrat hat wiederholt in diesem Sinne entschieden (viele Beschlüsse vom 29. März 1884 Fischenthal und Grüningen betreffend).

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber, abgesehen von einigen notwendigen Verlängerungen, nicht um Neuerstellung von Straßen, sondern um bestehende, welche seit mehr als 20 Jahren öffentliche Straßen waren, von der Gemeinde größtenteils sehr mangelhaft unterhalten wurden und nun den Privaten in zum Teil geradezu kläglichem Zustande zum Unterhalt zugeschoben werden wollen. Der vom Bezirksrat aufgehobene Gemeindebeschuß verletzt daher Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise (§ 59 des Gemeindegesetzes), weshalb der Bezirksrat vollkommen im Rechte war, als er diesen Beschuß aufhob.

Von einer erheblichen Belastung der Steuerpflichtigen infolge der Beibehaltung und ordentlichen Instandhaltung dieser streitigen Straßenstrecken durch die Gemeinde kann keine Rede sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Gemeindrates Hittnau wird als unbegründet abgewiesen und der Beschuß des Bezirkrates Pfäffikon vom 4. Dezember 1897 bestätigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau unter Rücksendung des eingereichten Bezirkratsbeschlusses, an den Bezirksrat Pfäffikon unter Rückschuß der erstinstanzlichen Akten, an die Beschwerdeführer Schaufelberger und Konsorten und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]